

Kooperationsvertrag

zwischen

Metropolregion Rhein Neckar GmbH, M 1, 4-5, 68161 Mannheim

(nachfolgend „MRN GmbH“ genannt)

und

(nachfolgend „Netzwerkpartner“ genannt)

wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit

Die Metropolregion Rhein-Neckar soll in dem Themenfeld Energie und Umwelt national und international als wirtschaftsstarke, innovative und wettbewerbsfähige Region etabliert werden. Hierzu sollen im Bereich Energie & Umwelt

- Strukturen, die der Wertschöpfung entlang der Wertschöpfungskette zuträglich sind und den Kooperationsgedanken stärken, aufgebaut werden,
- eine Plattform zur Förderung des Informations- und Wissensaustausches geschaffen werden,
- die Themenkompetenz zu besonderen Schwerpunkten entwickelt und verbreitet werden,
- gemeinsame Marketingstrategien und Internationalisierungsprojekte initiiert und unterstützt werden,
- das Innovationspotential von Unternehmen durch die Forcierung der Zusammenarbeit mit Wissenschafts- sowie Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen gefördert werden und
- Fachkräfte entwickelt, die Aus- und Weiterbildung gefördert und die Gewinnung erforderlicher Personalressourcen unterstützt werden.

Die MRN GmbH wird zur Erreichung dieser Ziele gegenüber dem Netzwerkpartner beratend, unterstützend, vermittelnd und koordinierend tätig werden.

§ 2 Leistungen der MRN GmbH

(1) Die MRN GmbH wird die in der diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen erbringen. Ein konkreter Leistungserfolg ist nicht geschuldet.

(2) Der Netzwerkpartner hat Anspruch auf Nutzung der durch die MRN GmbH angebotenen Serviceleistungen, insbesondere in den Bereichen

- Ausschreibungs-, Projekt- und Fördermanagement,
- Internationalisierung,
- Akquise & Sanierungsbedarf,
- Kooperation & Innovation,

- Qualifizierung & Fachkräfte,
- Öffentlichkeitsarbeit & Marketing sowie
- Information & Kommunikation.

(3) Die MRN GmbH ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, dem Netzwerkpartner die Aufnahme in den Beirat „Energie und Umwelt“ anzubieten. In diesem Beirat werden kooperationsbezogene Themen erörtert, die die Zusammenarbeit zum einen zwischen der MRN GmbH und den einzelnen Netzwerkpartnern und zum anderen zwischen den Netzwerkpartnern selbst betreffen.

§ 3 Leistungen des Netzwerkpartners

Der Netzwerkpartner verpflichtet sich, an die MRN GmbH eine Kooperationsvergütung, deren Höhe sich aus der aktuellen Beitragsliste ergibt, zu zahlen. Die Vergütung wird mit Beginn des Vertrages im Voraus fällig.

§ 4 Rechteeinräumung

(1) Der Netzwerkpartner ist berechtigt, Dritte auf das Bestehen dieses Kooperationsvertrages hinzuweisen und das Logo nach Unterzeichnung der Logovereinbarung gemäß Anlage 2 zu verwenden. Er darf sich als „Netzwerkpartner der Metropolregion Rhein Neckar – Cluster Energie & Umwelt“ bezeichnen.

(2) Die MRN GmbH ist berechtigt, Dritte auf das Bestehen dieses Kooperationsvertrages hinzuweisen sowie im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit den Namen / die Firma und das Logo des Netzwerkpartners zu verwenden. Der Netzwerkpartner erteilt der MRN GmbH sein Einverständnis, seine allgemein zugänglichen Daten (Name/Firma, Anschrift, Ansprechpartner, Kontaktdaten wie Telefon- und Faxnummer, E-Mail-, Web- und sonstige virtuelle Adressen, Geschäftsfelder, Produkte/Dienstleistungen auf der Homepage (derzeit www.energieumwelt-mrn.com) zu veröffentlichen. Darüber hinaus teilt der Netzwerkpartner der MRN GmbH die Namen seiner Ansprechpartner einschließlich der jeweiligen Kontaktdaten mit. Er verpflichtet sich diesbezüglich, der MRN GmbH auch ohne konkrete Anforderung stets die aktuellen Daten zu übermitteln. Die MRN GmbH verpflichtet sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

(3) Die Einräumung der Rechte nach Abs.1 und Abs.2 gilt bis zur Beendigung dieses Vertrages.

§ 5 Geheimhaltung

(1) Die Parteien verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Sinne des § 17 UWG der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzuleiten. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind alle im Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Tatsachen, die nicht offenkundig, sondern nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt sind und die nach dem Willen der jeweiligen Partei aufgrund eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses geheim gehalten werden sollen.

(2) Dies gilt nicht für solche Informationen, die einer Partei bereits vor ihrer Mitteilung im Rahmen dieses Vertrages bekannt waren, von dieser unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein sind oder ohne Verstoß gegen diesen Vertrag allgemein bekannt werden.

(3) Die Parteien werden in geeigneter Form dafür sorgen, dass auch die von ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages hinzugezogenen Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Auftragnehmer die vorstehende Vertraulichkeit wahren.

(4) Nach Beendigung dieses Vertrages sind die in Unterlagen etc. einschließlich sämtlicher Kopien, verkörperten Arbeitsergebnisse und sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einer Partei, die sich im Besitz oder unter Kontrolle der anderen Partei befinden, von dieser an die betreffende Partei vollständig und unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Gewährleistung

(1) Die Parteien werden die ihnen in diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung des aktuellen Stands ihrer wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, technischen und sonstigen Kenntnisse und Erfahrungen erfüllen.

(2) Die Parteien übernehmen keine Gewährleistung für Mängel ihrer Leistungen, Beiträge und Arbeitsergebnisse, insbesondere nicht für die technische und/oder kommerzielle Anwendbarkeit und Verwertbarkeit der aufgrund dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Informationen, Kenntnisse, Erfahrungen, Kontakte und Arbeitsergebnisse.

§ 7 Haftung

(1) Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens, gehaftet. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden (insbesondere Betriebsunterbrechungen, Produktionsstillstände, entgangenen Gewinn und vergebliche Aufwendungen) können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von einer Partei garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, die jeweils andere Partei gegen solche Schäden abzusichern.

(3) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens entstanden sind, bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(4) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Parteien.

§ 8 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung des Kooperationsvertrages zu laufen. Er kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn

- der Netzwerkpartner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat oder hinsichtlich seines Vermögens Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet werden;
- über das Vermögen des Netzwerkpartners ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet oder ein diesbezüglicher Antrag mangels Masse abgewiesen worden ist;

(2) Die Regelungen des § 4 Abs.2 Satz 5 sowie der §§ 5 bis 7 dieses Vertrages gelten auch nach Beendigung des Vertrages.

§ 9 Rechtsnatur, Zusammenarbeit der Netzwerkpartner untereinander

- (1) Durch diesen Vertrag wird keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts begründet. Die Vorschriften der §§ 705 ff BGB finden auf die Zusammenarbeit keine Anwendung.
- (2) Dem Netzwerkpartner steht es frei, mit einem oder mehreren anderen Netzwerkpartnern der MRN GmbH, in welcher Rechtsform auch immer, zusammenzuarbeiten.

§ 10 Kartellrechtliche Verhaltensweisen beim Austausch zwischen Unternehmen bzw. Unternehmensvertretern

- (1) Die MRN GmbH weist alle Teilnehmer ausdrücklich darauf hin, dass der Austausch von Informationen zwischen Unternehmen kartellrechtliche Relevanz haben kann und dass wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und Handlungsweisen grundsätzlich verboten sind.
- (2) Jeder Teilnehmer wird daher nur im zulässigen Rahmen Informationen zur Verfügung stellen. Für die Einhaltung kartellrechtlicher Vorgaben ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Sollte ein Teilnehmer Bedenken in Bezug auf einzelne Absprachen und/oder Handlungsweisen haben, wird er ausdrücklich widersprechen.
- (3) Die MRN GmbH duldet keine unzulässigen Verhaltensweisen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Partei möglich, wobei auf diese Zustimmung kein Anspruch besteht.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Dieser Vertrag und diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des deutschen Internationalen Privatrechts und aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge.
- (5) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen beider Parteien ist Mannheim.
- (6) Soweit der Netzwerkpartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Mannheim ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Die MRN GmbH ist jedoch berechtigt, den Netzwerkpartner auch an seinem Sitz zu verklagen. Für den Fall, daß der Netzwerkpartner nach Vertragsschluß seinen (Wohn-)sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt für Klagen gegen ihn als Gerichtsstand ebenfalls Mannheim als vereinbart.



Mannheim, den

.....
Metropolregion Rhein-Neckar GmbH
Bernd Kappenstein

.....
Kooperationspartner